

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz	4
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft	12
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt	14
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen	14
A.6	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	15
A.7	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	15
A.8	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	17
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
A.10	Handelsverband Südbaden e.V.	18
A.11	PLEdoc GmbH	18
A.12	Polizeipräsidium Konstanz	19
A.13	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg	20
A.14	aquavilla GmbH Wasserversorgung	20
A.15	EGT Energie GmbH	21
A.16	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg	21
A.17	Gemeinde Schonach im Schwarzwald	21
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	22
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt	22
B.2	Netze BW GmbH	22
B.3	ED Netze GmbH	22
B.4	bnNETZE GmbH	22
B.5	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH	22
B.6	Gemeinde Simonswald	22
B.7	Stadt Triberg	22
B.8	Stadt Furtwangen	22
B.9	Amprion GmbH	22
B.10	Transnet BW GmbH	22
B.11	Unitymedia BW GmbH (Vodafone)	22
B.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewässerdirektion	22
B.13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	22
B.14	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht	22
B.15	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Gewässer Kreisbeauftragter	22
B.16	Landesamt für Denkmalpflege	22
B.17	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	22
B.18	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg	22
B.19	Handwerkskammer Konstanz	22
B.20	Terranets bw GmbH	22
B.21	Abwasserzweckverband Kötachtal	22
B.22	Zweckverband Baar Wasserversorgung Trossingen	22
B.23	Zweckverband Gasfernversorgung Baar	22

B.24	BLHV	22
B.25	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur	22

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 25.08.2021)	
A.1.1	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Naturpark „Südschwarzwald“. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Artenschutz: Das Artenschutzgutachten ergab, dass vertiefende Untersuchungen für die vorkommenden Vogelarten notwendig sind, welche 2022 durchgeführt werden. Wir bitten darum uns die Ergebnisse hierzu bis zur Offenlage vorzulegen. Ggf. werden durch die Ergebnisse zu den Vogeluntersuchungen CEF-Maßnahmen notwendig. Eine abschließende Stellungnahme unsererseits kann erst nach Einreichen dieser Ergebnisse erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Die Vogeluntersuchung wurde im Jahr 2022 durchgeführt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde um die Ergebnisse der Vogelkartierung ergänzt und wird zur Offenlage den Planunterlagen beigelegt.
A.1.2.1	Die Vorgaben im textlichen Teil zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatschG (unter 3.2. in den Bauvorschriften) sind beizubehalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Umweltbericht: In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Planungszustand mit einer Dachbegrünung von 50% der Dächer gerechnet. U.E. kann dies in der Bilanzierung nur in dieser Form berechnet werden, wenn im textlichen Teil des Bebauungsplanes entsprechende Vorgaben zur Dachform festgelegt werden, sodass eine Begrünung von 50 % der Dächer gewährleistet ist.	Dies wird berücksichtigt. Von einer Festsetzung von begrünbaren Flachdächern wird abgesehen, um der bestehenden Bebauung Rechnung zu tragen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zur Offenlage entsprechend angepasst, indem auf eine Anrechnung der anteiligen Dachbegrünung verzichtet wird.
A.1.3.1	In der Bilanzierung wird mit einer Anzahl von 13 Laubbäumen gerechnet. In den Bauvorschriften wird unter 1.10 jedoch nur eine Anzahl von 5 Laubbäumen vorgeschrieben. Der Bilanzierung kann unsererseits nur zugestimmt werden, wenn auch in den Bauvorschriften 13 Laubbäume vorgeschrieben sind. Des Weiteren ist der Standort für die Bepflanzung bis zur Offenlage festzulegen und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festzuhalten.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zur Offenlage dahingehend angepasst, dass entsprechend den textlichen Festsetzungen 5 zu pflanzende Laubbäume bilanziert werden. Von einer Festlegung der Baumstandorte im zeichnerischen Teil wird abgesehen, um Spielräume für die Gestaltung des Campingplatzes und den dazugehörigen Grünräumen zu ermöglichen. An der bisherigen textlichen Festsetzung von 5 Baumpflanzungen innerhalb des Sondergebiets wird festgehalten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.4	Wir begrüßen die Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung in den Bauvorschriften so wie die Vorgaben zur gebietsheimischen Bepflanzung. Wir bitten darum diese Vorgaben weiterhin beizubehalten.	Dies wird berücksichtigt. Die Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung werden weiterhin beibehalten.
A.1.5	Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (ls.lehmann@lrabk.de, untere Naturschutzbehörde).	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Stellungnahme wird im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn auch nicht allen darin enthaltenen Forderungen gefolgt wird. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
A.2 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz (Schreiben vom 25.08.2021)		
A.2.1	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	<p>Abwasser</p> <p>Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt <u>Dezentrale Beseitigung</u>).</p> <p>Ist eine dezentrale Bewirtschaftung nicht möglich, so sollen die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.</p>	Dies wird bereits berücksichtigt. Um die Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung zu begünstigen, sind sämtliche Wege, Zufahrten, Stellplatz- und Standflächen in einer wasserdurchlässigen Bauweise auszuführen. Ein Großteil des Geltungsbereichs bleibt somit weiterhin unversiegelt. Der Eintrag von potenziell belastetem Wasser, z. B. an der Camper-Servicestation, ist durch entsprechende Oberflächenbefestigungen zu unterbinden.
A.2.3	Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist auf Ebene der Baugenehmigung zu beantragen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.4	<p>Entwässerungskonzept</p> <p>Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entwässerung des Plangebiets wurde geprüft. Aufgrund der minimalen Eingriffe sowie der Festsetzung zur Wasserdurchlässigkeit von Bodenbelägen kann die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets gewährleistet werden.</p>
A.2.5	<p>Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Vorgaben zur wasserdurchlässigen Ausführung von Wegen, Zufahrten, Parkplatz- und Standflächen im Textteil (1.9.1) wird von der Festsetzung von Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB abgesehen.</p>
A.2.6	<p>Dezentrale Beseitigung</p> <p>Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt.</p> <p>Anfallendes Regenwasser wird innerhalb des Plangebiets großflächig über eine belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Aufgrund der geringen Beanspruchung der Flächen (Standplätze, Zufahrt, Grünflächen) ist eine Vorbehandlung des Regenwassers nicht erforderlich.</p>
A.2.7	<p>Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.8	<p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die überbaubaren oder befestigten Flächen liegen unterhalb der Schwelle von 1.200 m².</p> <p>Es befinden sich keine Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtiger Flächen innerhalb des Plangebiets.</p> <p>Es befinden sich keine Gewerbegebiete innerhalb des Plangebiets.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p>	
<p>A.2.9</p>	<p>Vorbehandlung</p> <p>> zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseiteZ-publication/15581-Arbeitshilfen-f%C3%BCr-den-Umgang-mit-Regenwasser-in-Siedlungsgebieten.pdf)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Leitfaden wird entsprechend angewandt. Eine Regenwasserbehandlung ist für das anfallende Regenwasser aus dem Plangebiet vor der Versickerung nicht erforderlich.</p>
<p>A.2.10</p>	<p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/Rückhaltung möglich.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Asphalтиerte Straßen oder sonstige versiegelte Flächen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Mit nicht tolerierbar verschmutztem Oberflächenwasser ist nicht zu rechnen. In den Bauvorschriften wird ein Hinweis zum Schutz vor schadhafte Wassereinträgen aufgenommen.</p>
<p>A.2.11</p>	<p>Anerkannte Regeln der Technik</p> <p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.2.12</p>	<p>Dacheindeckungen</p> <p>Ein generelles Verbot von Dachungsmaterialien, die eine Ausschwemmung von Schwermetallen zur Folge haben können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes rechtlich nicht zulässig. Aus die-</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei der genannten textlichen Festsetzung handelt es sich nicht um ein generelles Verbot von metallhaltigen Dacheindeckungen. Die Festsetzung</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sem Grund empfehlen wir, Nr. 1.9.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen folgendermaßen anzupassen: „Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.“</p>	<p>schränkt metallhaltige Dacheindeckungen lediglich dahingehend ein, als dass sie beschichtet oder in anderer Weise behandelt sein müssen, um eine Kontamination des Niederschlagswassers und des Bodens mit Metallionen zu vermeiden. Eine Anpassung der Festsetzungen ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>A.2.13</p>	<p>Regenwassernutzung</p> <p>Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anfallendes Regenwasser soll im Plangebiet nicht abgeleitet oder gesammelt werden, sondern dezentral über eine belebte Oberbodenzone zur Versickerung gebracht werden. Aufgrund der minimalen Flächenversiegelung im Zuge der Planung ist eine Regenwasserrückhaltung mit Retentionszisternen nicht erforderlich.</p>
<p>A.2.14</p>	<p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungs-technisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.2.15</p>	<p>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</p> <p>Wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone auf-</p>	<p>Aufgrund der Lage nahe dem topografischen Hochpunkt im Gelände sowie der umgebenden Bewaldung, ist mit wild abfließendem Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, das dem Plangebiet störend zufließen kann, nicht zu rechnen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers wird aufgrund der geringen Versiegelung und der minimalen Eingriffe durch die Planung nicht behindert oder verstärkt.</p>


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>weisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p>	
<p>A.2.16</p>	<p>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</p> <p>> zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, ei-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ne Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtmarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70% gefördert werden.</p>	
A.2.17	<p>Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs.5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen, für Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten oder für den Starkregenschutz erforderlich.</p>
A.2.18	<p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.19	<p>Bodenschutz</p> <p><u>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</u></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt zwar einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden. Eine Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen wird jedoch von unserer Seite grundsätzlich begrüßt. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auswirkungen des Eingriffs auf die verschiedenen Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Gemäß Kapitel 6.2 im Umweltbericht kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p>
A.2.20	<p>Wir empfehlen, die Dachform für die Gebäude bereits im Bebauungsplan festzulegen. Werden als Dachform Flachdächer oder flach geneigte Dächer festgelegt, kann für diese Flächen anteilig eine Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme angerechnet werden. Ohne diese</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Von einer Festsetzung von begrünbaren Flachdächern wird abgesehen, um der bestehenden Bebauung Rechnung zu tragen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zur Offenlage entsprechend angepasst, indem auf eine Anrechnung der anteiligen Dachbegrünung verzichtet wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Festsetzung können wir die Dachbegrünung nicht als Minimierungsmaßnahme anrechnen, da nicht sichergestellt ist, dass diese bei Durchführung des Bebauungsplanvorhabens auch ausgeführt wird.	
A.2.21	Wir bitten, im Umweltbericht zu erläutern, anhand welcher Kriterien die Bewertung der Bodenfunktionen der Sondergebietsfläche „Campingplatz mit Schotterwegen, begrünten Stellplätzen und Aufenthaltsbereichen“ erfolgt ist. Als Alternative regen wir an, die einzelnen Flächen (Schotterwege, begrünte Stellplätze, Aufenthaltsbereiche) getrennt voneinander zu betrachten. Auf diese Weise können die Beeinträchtigungen des Bodens genauer differenziert werden. Denn Schotterwege weisen aufgrund der fehlenden Vegetationsschicht beispielsweise geringere Bodenwertigkeiten auf als begrünte Stellplätze.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Erläuterung zur Bewertung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht ergänzt. Da der Bebauungsplan keine verbindlichen Festsetzungen trifft, wo und in welchem Umfang Schotterwege, begrünte Stellplätze und Aufenthaltsbereiche entstehen können, wurde ein niedriger Durchschnittswert gebildet, um alle Nutzungen zu berücksichtigen.
A.2.22	Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.22.1	Damit Nr. 3.5 - dritter Absatz der Hinweise nicht dahingehend aufgefasst wird, dass der Boden einen Mindestgehalt an Feuchtigkeit aufweisen muss, damit er bearbeitet werden darf, bitten wir, diesen Absatz wie folgt anzupassen: Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Bodenschutz wird geändert und die Formulierung zu Erdarbeiten entsprechend übernommen.
A.2.23	Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Dasselbe gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Einbau von Bodenmaterial wird aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>übermitteln.</p> <p>Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich. Diese generelle Regelung trifft nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen (Flächen mit dem Verdacht schädlicher Bodenveränderungen), Altlasten oder altlastverdächtige Flächen zu.</p>	
A.2.24	<p>Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zum Einbau von Bodenmaterial wird aufgenommen.</p>
A.2.25	<p>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.</p> <p>Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zu gefahrverdächtigen Flächen und Altlasten wird aufgenommen.</p>
A.2.26	<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.27	<p>Grundwasserschutz</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.28	<p>Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Grundwasserschutz wird aufgenommen.</p>
A.2.28.1	<p>Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Grundwasserschutz wird aufgenommen.</p>
A.2.29	<p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.30	<p>Wir bitten Sie, diese Stellungnahmen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert. Das Landratsamt erhält nach Abschluss des Verfahrens ein ausgefertigtes Exemplar des Bebauungsplans.</p>
A.3	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft (Schreiben vom 16.08.2021)</p>	
A.3.1	<p>Der Landkreis als öffentlich - rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten. Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.</p>	
A.3.2	<p>Bereits im Vorfeld der Planung wurde mit den Betreibern des Waldcamps und den anfahrenden Entsorgungsunternehmen vereinbart, dass Abfälle zentral im Mitzenbereich des überplanten Gebiets bereitzustellen sind (dort, wo im Plan der Eintrag „SO - Waldcamp steht). Hier wäre eine Zu- und Abfahrt von Müllfahrzeugen nach bereits erfolgter Prüfung vor Ort möglich. Sofern dies zukünftig geändert würde, müsste eine Zu-/Abfahrt von Müllfahrzeugen erneut überprüft werden. Dies könnte im Zweifel auch zur Folge haben, dass eine Einfahrt ins überplante Gebiet dann nicht mehr möglich wäre.</p> 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Müllabholung soll weiterhin in gewohnter Weise stattfinden. Sollte sich hieran etwas ändern, wird dies zwischen Betreiber und Entsorgungsträger abgestimmt.</p>


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 31.08.2021)	
	<p>Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wir schließen uns der Stellungnahme der Polizei Konstanz Herrn Rutschmann an.</p> <p>Sollten weitergehende Planungen erforderlich sein, so bitten wir um eine weitere Einbindung in das Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 03.08.2021)	
A.5.1	<p>Gemäß Ihren Unterlagen sollen mit dem Bebauungsplan „Waldcamp“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen Teilbereich des Sondergebietes, welches bisher als Tennisplatz genutzt war, zu überlagern und zu ersetzen. Geplant ist zukünftig die Nutzung als Campingplatz.</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,5 ha und beinhaltet die Flurstücke 348/4 und Teilbereiche des Flurstückes 348/1.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde im Zuge des Verfahrens um das Flurstück Nr. 348/4 verkleinert. Zur Offenlage beträgt die Größe des Geltungsbereichs ca. 1,32 ha.</p>
A.5.2	<p>Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen, da es sich bei dem Plangebiet um keine landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.3	<p>Für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten bevorzugt Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebiets zur Vermeidung der Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen herangezogen werden. Sollten überdies Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen, soll bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden dürfen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Vorrangig ist zu prüfen, ob auch Maßnahmen im Wald, zur Entsiegelung oder Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen den Ausgleich oder Ersatz bringen können, bzw. ob auf Ökopunkteüberschuss aus anderen Maßnahmen zurückgegriffen werden kann.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt.</p> <p>Es sind keine externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind ausschließlich im Zuge des Waldausgleichs erforderlich. Hierfür werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen; der forstrechtliche Ausgleich findet im Wald statt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 24.09.2021)	
A.6.1	Nach Sachstand bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen die vorgesehene Ausweisung des Sondergebietes.	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.6.2	Wir erachten jedoch die Festsetzung der max. zulässigen Stellplätze innerhalb des Plangebiets für erforderlich. Diese wären auch im Hinblick auf eine Prüfung der Raumordnungsverfahrenspflichtigkeit des Vorhabens und der möglichen Erforderlichkeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu benennen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Von einer Begrenzung der Standplatzanzahl wird abgesehen, um gestalterische Spielräume bei der Anordnung der unterschiedlichen Campingplatzeinrichtungen zu ermöglichen. Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahren und einer UVP-Vorprüfung ist aufgrund der geringen Flächengröße des Sondergebiets „Waldcamp“ (ca. 0,36 ha) nicht gegeben.
A.6.3	Weiter erachten wir eine Begrenzung des zulässigen Betriebsleiterwohnens in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans für notwendig, um sicherzustellen, dass dieses nur in einem für den Betrieb des Campingplatzes erforderlichen Umfangs ermöglicht wird.	Dies wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden zur Offenlage dahingehend angepasst, dass maximal zwei Wohneinheiten für Betriebsleiter oder Personal zulässig sind.
A.6.4	Eine abschließende Gesamtstellungnahme aller betroffenen Fachreferate des Regierungspräsidiums erfolgt im Zuge des erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 20.08.2021)	
A.7.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodä-	Dies wird berücksichtigt. Die geotechnischen Hinweise werden übernommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Triberg-Granit, Granitporphyr, einschließlich Granophyr).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
A.7.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten oder sonstigen, dem LGRB bekannten sensiblen Grundwassernutzungen.</p> <p>Derzeit findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geo-</p>	Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise werden übernommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>logischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
A.8	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 09.08.2021) <i>Fristverlängerung bis zum 10.09.2021</i>	
	In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.1	Das geplante Vorhaben „Waldcamp“ ist ca. 1,5 ha groß und grenzt an Gemeinde- und Privatwald an. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport, teilweise als Waldfläche ausgewiesen. Nach Überprüfung durch die Unteren Forstbehörde sind auch die Flächen im westlichen Planungsbereich Wald im Sinne von § 2 LWaldG.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wurde im Zuge des Verfahrens um das Flurstück Nr. 348/4 verkleinert. Zur Offenlage beträgt die Größe des Geltungsbereichs ca. 1,32 ha.
A.8.2	<p>Bitte stimmen Sie die genauen Grenzen mit der Unteren Forstbehörde ab. Mit der Planung soll zur Ausformung des Waldcamps teilweise Grünflächen festgesetzt werden, teilweise soll „der Waldcharakter“ erhalten werden. Da die Sondernutzung „Waldcamp“ überwiegt, stellt dies eine geplante Waldumwandlung dar.</p> <p>Es ist daher eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen. Der Antrag ist über die Untere Forstbehörde vorzulegen. Im Hinblick auf den erforderlichen Ausgleich bitten wir vorab um Abstimmung mit den Forstbehörden, sofern Teilbereiche gesichert als mit Bäumen bestockt erhalten werden, können andere Ausgleichsmaßstäbe berücksichtigt werden.</p>	Dies wird berücksichtigt. Im Zuge des Verfahrens haben sich die Flächennutzungen und damit auch die erforderlichen Grünflächen zur Einhaltung des Waldabstands geändert. Ein Antrag auf Waldumwandlung wurde gestellt.
A.8.3	Wie in den Unterlagen dargelegt, wird der erforderliche Waldabstand nicht eingehalten. Die Ausformung von Niedrigwald ist auf den Teilflächen 1,2 und 3 vorgesehen und möglich. Wie in den Unterlagen dargelegt ist die dingliche Sicherung im Grundbuch erforderlich (vgl. S. 7). In ei-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Verfahrens haben sich die vorgesehenen Maßnahmen zur Einhaltung des Waldabstands geändert. Für den besagten Teilbereich im Westen ist zukünftig eine niederwaldartige Bewirtschaftung vorgesehen. Dies wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nem kleinen Teilbereich im Westen sind keine Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald vorgesehen, inwiefern dies zur Einhaltung des Waldabstands ausreichend ist, muss mit der Unteren Baubehörde abgestimmt werden.	Auf den angepassten Teilflächen 1, die sich in Gemeindeeigentum und außerhalb des Geltungsbereichs befinden, wird die Niederwaldbewirtschaftung durch Dienstbarkeit (Grundbuch) gesichert. Auf der Teilfläche 2, die sich in Fremdeigentum und außerhalb des Geltungsbereichs befindet, wird die Niederwaldbewirtschaftung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert.
A.8.4	Durch das Plangebiet verläuft eine öffentliche Wanderroute sowie ein Waldweg. Aus den Unterlagen wird noch nicht deutlich, ob das Fahrrecht für die Waldbewirtschaftung ausreicht oder inwieweit der Weg verlegt werden soll.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die Durchwegung wird sowohl für die Forstwirtschaft als auch für Waldbesucher gesichert. Die Wegmindestbreite gemäß „Richtlinie Ländlicher Wegebau“ (RLW 2016) wurde berücksichtigt.
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 02.08.2021)	
A.9.1	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 05.08.2021)	
A.10.1	Mit dem Sondergebiet „Waldcamp“ soll die Möglichkeit für die Erweiterung des Campingplatzes ermöglicht werden. U.a. wird auch eine Verkaufsfläche für einen Kiosk mit maximal 10 qm festgesetzt. Dies wird von unserer Seite mitgetragen, da die Campingplatzbesucher rudimentär versorgt werden sollen. Ansonsten tragen wir keine weiteren Anregungen vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 02.08.2021)	
A.11.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nürnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> 	
A.11.2	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Polizeipräsidium Konstanz (Schreiben vom 30.07.2021)	
A.12.1	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Da mit einer Steigerung des Verkehrs mit Wohnanhängern und Wohnmobilen zu rechnen ist, wäre es begrüßenswert, die Verkehrsanbindung bzw. deren Ertüchtigung mit in das Vorhaben einzubeziehen. Die vermutlich vom Zielverkehr genutzte Odenwaldstraße führt durch ein Wohnge-	Dies wird nicht berücksichtigt. Der Campingplatz ist am bestehenden Standort bereits seit 2017 aufgrund einer Duldung in Betrieb. Eine Verkehrszunahme, die eine Ertüchtigung vorhandener Straßen erforderlich machen wurde, liegt seitdem nicht vor und wird auch mit Umsetzung der vorgelegten Planung nicht erwartet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>biet. Der Straßenverlauf ist fast gerade. Hier wäre es sinnvoll anzudenken, die Strecke auf 30 km/h zu begrenzen.</p>	<p>Die straßenverkehrsrechtliche Geschwindigkeitsbegrenzung ist nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung und kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.</p>
<p>A.13 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (Schreiben vom 30.08.2021)</p>		
A.13.1	<p>Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.2	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Einwände, da das Gelände bereits weitgehend in der Form genutzt wird. Begrüßt werden die Festsetzungen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenbeleuchtung • Dachdeckung und Dachbegrünung • Wasserdurchlässige Befestigungen von Wegen, Parkplätzen, Zufahrten etc. • Erhaltung und naturnahe Gestaltung der privaten Grünflächen • Pflanzbindungen u.-gebote 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.3	<p>Voraussichtlich wird eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Wir schlagen vor, den Ausgleich dafür durch Umwandlung des angrenzenden Waldes im 30m Abstandsbereich als gestuften Waldrand zu entwickeln und dadurch aufzuwerten. Neuaufforstungen als Ausgleich werden in Schönwald abgelehnt, da bereits ein hoher Waldanteil besteht.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Eine Entwicklung des angrenzenden Walds als Niederwald zur Einhaltung des Waldabstands wird auf den Flächen angestrebt, die sich im Eigentum der Gemeinde Schönwald befinden oder innerhalb des Geltungsbereichs liegen. Diese Niederwaldbewirtschaftung kann jedoch nicht als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden, sodass externe forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Aufgrund des hohen Waldanteils der Gemeinde Schönwald wird eine Schutz- bzw. Gestaltungsmaßnahme im FFH-Gebiet Schönwälder Hochflächen vorgenommen.</p>
A.13.4	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>
<p>A.14 aquavilla GmbH Wasserversorgung</p>		
A.14.1	<p>Seitens der aquavilla GmbH bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sollten sich durch das Verfahren Änderungen für die Wasserversorgung ergeben, bitten wir um rechtzeitige Beteiligung am Projekt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.15	EGT Energie GmbH (Schreiben vom 119.08.2021)	
A.15.1	<p>Wie aus beiliegendem Lageplan ersichtlich, verläuft im Geltungsbereich ein 0,4kV-Erdkabel, welches das Tennisheim versorgt. Bei höherem Leistungsbedarf ist ein weiteres Hausanschlusskabel aus der Trafostation Rhönstraße erforderlich. Diese Verlegung ist für den Bauherren kostenpflichtig. Ansprechpartner ist Herr Gerold Kämmerer, Tel.: 07722/91 8 1 22.</p> <p>Eine Gasversorgung ist in der Friedhofstraße vorhanden. Eine Erweiterung wäre von dort aus jederzeit möglich.</p> <p>Ansprechpartner hierzu ist Herr Frank Bonsiepe, Tel.: 07722/91 8 1 38</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.16	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg (Schreiben vom 20.09.2021)	
A.16.1	<p>Von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ und der Stadt Triberg als Nachbargemeinde bestehen gegen den Bebauungsplan „Waldcamp der Gemeinde Schönwald keine Einwände oder Anregungen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>
A.17	Gemeinde Schonach im Schwarzwald (Schreiben vom 04.08.2021)	
A.17.1	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen zum Bebauungsplan „Waldcamp“ bestehen von Seiten der Gemeinde Schonach keine Bedenken oder Einwände gegen die Aufstellung.</p> <p>Wir bitten um <u>weitere Beteiligung</u> am Verfahren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben vom 27.07.2021)
B.2	Netze BW GmbH (Schreiben vom 02.08.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.3	ED Netze GmbH (Schreiben vom 29.07.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.4	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 05.08.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.5	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH (Schreiben vom 11.08.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.6	Gemeinde Simonswald (Schreiben vom 02.08.2021)
B.7	Stadt Triberg (Schreiben vom 30.07.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.8	Stadt Furtwangen (Schreiben vom 09.08.2021)
B.9	Amprion GmbH (Schreiben vom 02.08.2021)
B.10	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 10.08.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.11	Unitymedia BW GmbH (Vodafone) (Schreiben vom 30.08.2021)
B.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewässerdirektion (Schreiben vom 25.08.2021)
B.13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege (Schreiben vom 25.08.2021)
B.14	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.15	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Gewässer Kreisbeauftragter
B.16	Landesamt für Denkmalpflege
B.17	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
B.18	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
B.19	Handwerkskammer Konstanz
B.20	Terranets bw GmbH
B.21	Abwasserzweckverband Kötachtal
B.22	Zweckverband Baar Wasserversorgung Trossingen
B.23	Zweckverband Gasfernversorgung Baar
B.24	BLHV
B.25	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur